

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Rückerstattung von Buß- und Verwarnungsgeldern im Zuge der unanwendbaren Straßenverkehrsordnungs (StVO)-Novelle

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob bereits bezahlte Buß- und Verwarnungsgelder in Verfahren, die nach dem novellierten und inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalog verhängt wurden, zurückerstattet wurden;
2. wenn ja, in welchem Umfang dies geschah, mithin, ob eine vollständige Rückzahlung des Bußgelds erfolgte, oder nur eine anteilige in Höhe des Differenzbetrags zwischen Bußgeldhöhe nach ausgesetzter Rechtslage und Bußgeldhöhe nach gegenwärtiger und vormaliger Rechtslage;
3. wenn nein, aus welchen rechtlichen und politischen Gründen die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium, eine anteilige Rückzahlung entsprechender Buß- und Verwarnungsgelder ablehnt;
4. ob nach Rechtsauffassung des Justizministeriums die novellierte StVO aufgrund eines Verstoßes gegen das Zitiergebot gänzlich oder lediglich teilweise – in Bezug auf die Regelung zu Fahrverboten – nichtig ist;
5. welche Bedeutung die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium und das Justizministerium, bei der Einschätzung, ob die unter Verstoß gegen das Zitiergebot zustande gekommene Verordnung stets in Gänze nichtig ist, der diesbezüglichen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90) beimisst;

6. ob sich eine Aufhebung entsprechender Buß- und Verwarnungsgeldbescheide – ungeachtet der politischen Bewertung einer solchen Rückzahlung – nach § 48 (Rücknahme) oder § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Widerruf) richten würde;
 7. ob die Bußgeldtatbestände im inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalog nach ihrer Rechtsauffassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen;
 8. auf welcher Rechtsgrundlage sie eine unterschiedliche Vollstreckung bei Fahrverboten, bloßen Bußgeldern und der Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister rechtfertigt;
 9. aus welchen Gründen sie die Aufhebung entsprechender Buß- und Verwarnungsgeldbescheide und Rückzahlung von Differenzbeträgen per „Gnadenerrlass“ nach dem Vorbild des Landes Brandenburg ablehnt;
 10. inwieweit die Zuständigkeit und die rechtliche Zulässigkeit danach variieren, ob ein Bußgeldverfahren zwischenzeitlich vom Verwaltungsverfahren in ein Gerichtsverfahren übergegangen ist, da beim letzteren das Bußgeld der Landeskasse zukommt;
 11. wie viele Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren während der Geltung des inzwischen aufgehobenen Bußgeldkatalogs rechts- und bestandskräftig abgeschlossen wurden;
 12. inwiefern die Gemeinden bzw. die kommunalen Bußgeldstellen an eine Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums rechtlich gebunden sind, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlage;
 13. inwiefern das der Gemeinde nach § 48 VwVfG zustehende Rücknahmeerlassen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums eingeschränkt wird, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlagen;
 14. inwiefern es mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar ist, dass den Kommunen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums untersagt wird, eine Erstattung der entsprechenden Buß- und Verwarnungsgelder vorzunehmen;
 15. wie die Landesregierung ihre Haltung im Bereich Rückerstattung von entsprechenden Bußgeldern mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt hat.
- II. die Entscheidung über die Rückzahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern in Verfahren, die gemäß den Vorgaben des inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalogs bezahlt und rechtskräftig abgeschlossen wurden, in das Ermessen der jeweiligen kommunalen Bußgeldstellen zu stellen, soweit die dort verhängten Sanktionen über dem Niveau des alten und bestehenden Bußgeldkatalogs lagen.

26.08.2020

Haußmann, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Goll, Keck, Hoher,
Brauer, Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der am 28. April 2020 in Kraft getretene neue Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die StVO ist wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG zum Zitiergebot möglicherweise vollumfänglich nichtig. Seine Anwendung in Baden-Württemberg wurde inzwischen ausgesetzt, der vor dem 28. April 2020 gültige Bußgeldkatalog ist mit seinen teils erheblich niedriger angesetzten Sanktionen wieder in Kraft. Die aus der Nichtigkeit des inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalogs folgende Rechtswidrigkeit entsprechender Bußgeldbescheide sorgte für eine Vielzahl von Anfragen an die Bußgeldstellen der Kommunen seitens der Bürgerinnen und Bürger, die um eine Rückerstattung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Bußgeldbescheide gezahlter Bußgelder baten. Das Vertrauen vieler Bürger, im ganzen Bundesgebiet wie in Baden-Württemberg, wurde durch dieses „Bußgeldchaos“ erschüttert. So reagierte beispielsweise das Land Brandenburg mit einem „Gnadenerlass“ des Innenministeriums, wonach u. a. bereits bezahlte Bußgelder für Verkehrsverstöße zwischen dem 28. April und 2. Juli 2020 – der Geltungsdauer des inzwischen aufgehobenen Bußgeldkatalogs – soweit zurückerstattet werden, wie sie über dem nach dem alten und gegenwärtigen Bußgeldbetrag liegen. Auch in Verwarnungsgeldverfahren erfolgt eine entsprechende Neuberechnung und Erstattung. Nicht nur das Land Brandenburg, auch einige Kommunen in Baden-Württemberg wie beispielsweise die Stadt Weinstadt (vgl. Pressemitteilung der Stadt Weinstadt vom 19. August 2020), würden entsprechende Erstattungen gerne durchführen – eine Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums setzt für die Gemeinden jedoch fest, „dass Rückerstattungen in bereits gezahlten und damit rechtskräftigen Verfahren durch die Bußgeldstelle nicht vorgenommen werden dürfen“.

Nach Auffassung der Antragsteller spricht vieles dafür, dass es nach bestehender Rechtslage gemäß § 48 VwVfG dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt ist, ob sie eine Rücknahme rechtswidriger Bußgeldbescheide beziehungsweise eine anteilige Rückzahlung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Bescheide getätigter Bußgelder vornimmt. Auch besteht möglicherweise ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 Nr. 4-3859.1-0/1002 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. ob bereits bezahlte Buß- und Verwarnungsgelder in Verfahren, die nach dem novellierten und inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalog verhängt wurden, zurückerstattet wurden;*
- 2. wenn ja, in welchem Umfang dies geschah, mithin, ob eine vollständige Rückzahlung des Bußgelds erfolgte, oder nur eine anteilige in Höhe des Differenzbetrags zwischen Bußgeldhöhe nach ausgesetzter Rechtslage und Bußgeldhöhe nach gegenwärtiger und vormaliger Rechtslage;*

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *wenn nein, aus welchen rechtlichen und politischen Gründen die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium, eine anteilige Rückzahlung entsprechender Buß- und Verwarnungsgelder ablehnt;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Durch den Erlass des Ministeriums für Verkehr vom 14. Juli 2020 wurden zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung Verfahrensweisen zum Umgang mit Verwarnungs- und Bußgeldverfahren, die von der (Teil-)Nichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, festgelegt. Die darin getroffenen Handlungsvorgaben wurden im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung rechtlich erörtert und als gemeinsame Verfahrensweise vereinbart, damit eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt wird.

Bei der Frage des Umgangs mit betroffenen Bescheiden ist zwischen laufenden und abgeschlossenen Verfahren zu unterscheiden. Soweit die Behörde noch keinen Bescheid erlassen hatte, wurde ab 14. Juli 2020 die bis 27. April 2020 geltende Rechtslage angewandt. Bei Bescheiden, die zwar zugegangen, aber noch nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden sind, hat der Betroffene die Möglichkeit, durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese vorzugehen. Die Bußgeldbehörde oder, in Abhängigkeit des Verfahrensstandes, das zuständige Amtsgericht können den Bescheid dann im Rahmen des Einspruchsverfahren abändern oder aufheben.

Sind Bescheide bereits bestandskräftig oder rechtskräftig geworden, stehen der Behörde keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, diese nachträglich abzuändern. Die Rechtskraft hat das Ziel, behördliche Entscheidungen endgültig wirksam werden zu lassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Auf die Antworten zu Fragen 6 sowie 8 bis 10 wird verwiesen.

4. *ob nach Rechtsauffassung des Justizministeriums die novellierte StVO aufgrund eines Verstoßes gegen das Zitiergebot gänzlich oder lediglich teilweise – in Bezug auf die Regelung zu Fahrverboten – nichtig ist;*
5. *welche Bedeutung die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium und das Justizministerium, bei der Einschätzung, ob die unter Verstoß gegen das Zitiergebot zustande gekommene Verordnung stets in Gänze nichtig ist, der diesbezüglichen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90) beimisst;*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Ministerium der Justiz und für Europa geht davon aus, dass der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu entnehmen ist, dass im Falle eines Verstoßes gegen das Zitiergebot des Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 GG die betreffende Rechtsverordnung stets zur Gänze nichtig ist, da diese Frage nicht Gegenstand dieser Entscheidung war (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 19. April 2005 – 4 M 28/05 – juris Rn. 12). Gleichwohl vertritt das Ministerium der Justiz und für Europa die Auffassung, dass die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. S. 814) insgesamt nichtig sein dürfte, da eine Teilnichtigkeit voraussetzt, dass die restliche Norm auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt (Grundsatz der Teilbarkeit) und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wäre (Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers) (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1978 – 7 C 44.76 –, DVBl. 1978, 536; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 1972 – IV C 69.70 – juris Rn. 32, jeweils zu Satzungen; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. April 2005 – 4 M 28/05 –, juris Rn. 8 zu Rechtsverordnungen; vgl. auch Schubert, NZV 2011, 369 [372]). An letztgenannter Voraussetzung dürfte es hier nach der vom Ministerium der Justiz und für Europa vertretenen Auffassung fehlen.

Das Ministerium für Verkehr folgt im Interesse einer bundesweit einheitlichen Verwaltungspraxis im Straßenverkehr der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als zuständigen Verordnungsgeber, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als zuständiges Verfassungsressort in der Bundesregierung sowie der anderen Bundesländer, wonach der Verstoß gegen das Zitiergebot lediglich zu einer Nichtigkeit des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 führe. Infolge dieser Teilnichtigkeit seien die durch Artikel 3 geänderten Vorschriften der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) betroffen. Die zahlreichen Neuerungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) blieben damit wirksam.

6. ob sich eine Aufhebung entsprechender Buß- und Verwarnungsgeldbescheide – ungeachtet der politischen Bewertung einer solchen Rückzahlung – nach § 48 (Rücknahme) oder § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Widerruf) richten würde;

Bei bereits rechtskräftigen Verwarnungen oder Bußgeldbescheiden stehen der Behörde keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, nachträglich eine andere Sachentscheidung zu treffen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist vom Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ausgeschlossen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG). Bußgeldbescheide gelten deshalb auch nicht als Verwaltungsakte. Somit stellen §§ 48, 49 LVwVfG keine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufhebung bestandskräftiger Bußgeldbescheide dar.

7. ob die Bußgeldtatbestände im inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalog nach ihrer Rechtsauffassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen;

Bei der Bemessung der Regelbußgeldsätze des Bußgeldkataloges finden verschiedene Kriterien Berücksichtigung, damit die Sanktionierung verkehrswidrigen Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angemessen erfolgt.

Dabei ist unter anderem der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotenzial, das der jeweilige Verkehrsverstoß hervorruft, ein entscheidendes Kriterium. Durch die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 wurden beispielsweise die Bußgelder für Parkverstöße erhöht. Damit wird dem hohen Gefährdungspotenzial Rechnung getragen, das von Verstößen im ruhenden Verkehr ausgeht. Durch falsch parkende Fahrzeuge können Sichtbeziehungen eingeschränkt und dadurch vor allem Kinder leicht übersehen werden. Darüber hinaus wurden die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen angehoben. Überhöhte Geschwindigkeit gehört nach wie vor zu den Hauptunfallursachen, sodass eine Anhebung des Sanktionsniveaus in Anbetracht des Gefahrenpotenzials angemessen erscheint. Bei dem umstrittenen Sachverhalt einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 21 km/h geht es u. a. um Fälle, in denen anstelle einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h mindestens Tempo 54 km/h festgestellt wurde (inklusive 3 km/h Messtoleranz). Die Unfallforschung stellt hierzu fest, dass bei einem ungebremsten Zusammenstoß mit Tempo 30 eins von zehn Unfallopfern stirbt, ab Tempo 50 hingegen sieben von zehn.

Bei der Verhältnismäßigkeit von Regelbußgeldsätzen ist auch dem Grundgedanken des Straßenverkehrsrechts, Gefahren für die öffentliche (Verkehrs-)Sicherheit wirksam abzuwehren, Rechnung zu tragen. Die Wirkungszusammenhänge zwischen Kontrolldruck, Sanktionshöhe und Verhaltensänderung sind wissenschaftlich erwiesen. Durch das Zusammenspiel von hoher Sanktionierung und Überwachungsdruck wird eine abschreckende Wirkung entfaltet, die zur Regelbefolgung und damit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beiträgt.

8. *auf welcher Rechtsgrundlage sie eine unterschiedliche Vollstreckung bei Fahrverboten, bloßen Bußgeldern und der Eintragung von Punkten im Fahr- eignungsregister rechtfertigt;*
9. *aus welchen Gründen sie die Aufhebung entsprechender Buß- und Verwar- nungsgeldbescheide und Rückzahlung von Differenzbeträgen per „Gnaden- erlass“ nach dem Vorbild des Landes Brandenburg ablehnt;*
10. *inwieweit die Zuständigkeit und die rechtliche Zulässigkeit danach variieren, ob ein Bußgeldverfahren zwischenzeitlich vom Verwaltungsverfahren in ein Gerichtsverfahren übergegangen ist, da beim letzteren das Bußgeld der Lan- deskasse zukommt;*

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam be- antwortet:

Wie bereits zuvor dargelegt, scheidet bei Buß- und Verwarnungsgeldbeschei- den, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, eine Rücknahme der Bescheide durch die Behörde und damit eine Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen aus.

Eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bei abgelaufener Rechtsmittelfrist nach § 52 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbin- dung mit den Vorschriften der Strafprozessordnung und eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG in Verbindung mit § 359 Nummer 5 Strafpro- zessordnung (StPO) scheiden ebenfalls aus. Dies gilt jedenfalls, solange keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 79 Bundesverfassungsge- richtsgesetz (BVerfGG) vorliegt.

Eine Aufhebung kommt demnach nur im Wege einer Gnadenentscheidung in Fra- ge. Dies gilt für bestands- oder rechtskräftige Bescheide unabhängig davon, ob sie im Verwaltungsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren abgeschlossen worden sind.

Nach Artikel 52 Absatz 1 der Landesverfassung übt der Ministerpräsident das Gnadenrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Regierung auf andere Behörden übertragen.

Nach § 1 der Gemeinsamen Anordnung des Innenministers, Kultusministers, Fin- anzministers, Wirtschaftsministers, Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Arbeits- und Sozialministers zur Übertragung des Gnadenrechts auf die Regierungspräsidenten vom 22. Juli 1970 (GABl. 1970, S. 486) wird die Ausübung des Gnadenrechts in Bußgeldsachen auf den Regie- rungspräsidenten übertragen, soweit sie sich auf rechtskräftige Bußgeldentschei- dungen bezieht, die von den Regierungspräsidien oder ihrer Aufsicht unterstehen- den Behörden im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erlas- sen worden sind.

Nach Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern wurde die Re- gelung getroffen, rechtskräftige Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassen (neu geregelte Fahr- verbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind, im Gnadenwege aufzuheben.

Fahrverbote besitzen, gerade im Vergleich zu Bußgeldern, eine höhere Eingriffs- intensität und wiegen im Einzelfall für die Betroffenen schwerer. Diese stärkere Grundrechtsbetroffenheit rechtfertigt – im Gegensatz zu Buß- und Verwarnungs- geldern – die Aufhebung im Wege einer Gnadenentscheidung.

Auf diese Handhabung haben sich die Bundesländer verständigt, um eine bundes- einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Baden-Württemberg verfährt da- her auf Grundlage dieser Vereinbarung.

11. wie viele Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren während der Geltung des inzwischen aufgehobenen Bußgeldkatalogs rechts- und bestandskräftig abgeschlossen wurden;

Der Landesregierung liegen keine Zahlen über alle Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren vor, die während der Geltung des ausgesetzten Bußgeldkataloges bestands- oder rechtskräftig geworden sind. Dafür ist eine umfassende Detailauswertung und eine Beteiligung aller Bußgeldbehörden in Baden-Württemberg erforderlich, die mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist. Angesichts der aktuellen Arbeitsbelastung der Bußgeldbehörden wurde von einer solchen Erhebung abgesehen.

Eine Auswertung konnte jedoch für den Bereich der Zentralen Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe (ZBS), die für die Ahndung aller auf Bundesautobahnen in Baden-Württemberg begangenen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zuständig ist, erfolgen. Dabei wurden nur solche Verfahren berücksichtigt, die von der Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften betroffen sind.

Es wurden Verstöße mit Tattag zwischen dem 28. April 2020 und 14. Juli 2020 hinsichtlich durch die Änderungsverordnung neu eingeführter Tatbestände und solcher mit geändertem Sanktionsniveau erfasst.

Im Zuständigkeitsbereich der ZBS wurden insgesamt 6.510 Bußgeldbescheide und 47.586 Verwarnungsgeldbescheide nach den zuvor genannten Kriterien rechtskräftig abgeschlossen.

12. inwiefern die Gemeinden bzw. die kommunalen Bußgeldstellen an eine Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums rechtlich gebunden sind, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlage;

Das Ministerium für Verkehr ist für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr oberste Fachaufsichtsbehörde. Ihm steht zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ein unbeschränktes Weisungsrecht zu (§§ 2, 3, 15, 20 und 21 Landesverwaltungsgesetz – LVWG, §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiZuVO). Das Ministerium für Verkehr hat durch Erlass vom 14. Juli 2020 Verfahrensweisen zum Umgang mit Verwarnungs- und Bußgeldverfahren, die von der Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, festgelegt. Diese dienen dazu, eine landesweit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Erlasse sind Verwaltungsvorschriften, durch die eine übergeordnete Behörde nachgeordneten Behörden Anweisungen für den Dienstbetrieb erteilen kann. Da diese keine Außenwirkung entfalten, sind sie nur für die jeweiligen Behörden, nicht jedoch für Dritte verbindlich. Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften muss auf Regelfälle beschränkt bleiben, sodass Behörden nicht daran gehindert sind, Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Eine uneingeschränkte Bindungswirkung besteht jedoch hinsichtlich zwingender rechtlicher Vorgaben.

13. inwiefern das der Gemeinde nach § 48 VwVfG zustehende Rücknahmeermessen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums eingeschränkt wird, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlagen;

§ 48 VwVfG stellt für die Rücknahme von Bußgeldbescheiden keine geeignete Rechtsgrundlage dar. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

14. inwiefern es mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinbaren ist, dass den Kommunen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums untersagt wird, eine Erstattung der entsprechenden Buß- und Verwarnungsgelder vorzunehmen;

Eine Rückerstattung von Buß- und Verwarnungsgeldern durch die Bußgeldbehörden scheidet, wie bereits zuvor dargestellt, mangels einer geeigneten Rechtsgrundlage aus.

Für die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind in Baden-Württemberg grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden zuständig (§ 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Nummer 7 OWiZuVO). Es handelt sich somit um eine den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragene Pflichtaufgabe gemäß § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Hierbei werden die Gemeinden als untere staatliche Verwaltung tätig. Nach § 5 Absatz 3 OWiZuVO und LVWG besteht für diese Pflichtaufgabe ein unbeschränktes Weisungsrecht, sodass der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung insoweit nicht berührt wird.

15. wie die Landesregierung ihre Haltung im Bereich Rückerstattung von entsprechenden Bußgeldern mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt hat.

Eine Abstimmung mit den Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden hat angesichts der geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht stattgefunden.

II. die Entscheidung über die Rückzahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern in Verfahren, die gemäß den Vorgaben des inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalogs bezahlt und rechtskräftig abgeschlossen wurden, in das Ermessen der jeweiligen kommunalen Bußgeldstellen zu stellen, soweit die dort verhängten Sanktionen über dem Niveau des alten und bestehenden Bußgeldkatalogs lagen.

Auf die Antwort zu den Fragen 12, 13 und 14 wird verwiesen. Das beantragte Vorgehen wäre rechtswidrig.

Hermann
Minister für Verkehr